

Überblick zu Hilfsangeboten für wirtschaftlich betroffene Unternehmen und Selbstständige der aktuellen COVID-19-Pandemie

Die Bundesregierung hat weitreichende Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise beschlossen:

1. Soforthilfe für Kleinstbetriebe und Selbstständige

Zur Existenzsicherung kleiner Unternehmen und Selbstständiger kann das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung für Kleinunternehmen in Anspruch genommen werden. Demnach könnten drei Monate lang insgesamt 9.000 Euro (bei bis zu fünf Beschäftigten) bzw. insgesamt 15.000 Euro (bei bis zu 10 Beschäftigten) gezahlt werden. Damit sollen insbesondere die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt über die Bundesländer/Kommunen.

» https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Zudem haben die Bundesländer eigene Soforthilfeprogramme auf den Weg gebracht. Zuständig wird im Regelfall die Behörde am Ort der Betriebsstätte sein.

Für Baden-Württemberg wurden seitens der Landesregierung folgende Soforthilfen für Unternehmen beschlossen:

Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt

- bis zu: 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Als Unternehmen zählt dabei „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Soloselbstständige und Kleinunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten. Zusätzlich muss der Haupt- bzw. Wohnsitz in Baden-Württemberg liegen.

Anträge können seit dem 25. März 2020 eingereicht werden. Der Antragsprozess erfolgt vollelektronisch: » <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Für weitere Informationen und für individuelle Beratungen stehen u. a. auch die Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Baden-Württemberg zur Verfügung.

Außerdem hat das Wirtschaftsministerium auch eine Unternehmens-Hotline zu allen Fragen rund um die Direkthilfen unter Telefon 0800 40 200 88 (gebührenfrei) geschaltet.

2. Liquiditätshilfen für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler

Bitte nutzen Sie die Informationsangebote des Bundeswirtschaftsministeriums und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW):

- » https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14
- » <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#unterstuetzung>
- » <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

- Die Liquiditätshilfen können über die jeweilige Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden. Hotline der KfW: 0800 53 990
- Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus (nur wirtschaftsbezogene Fragen): Telefon: 030 18 61 56 187, E-Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de, Mo – Fr: 9:00 bis 17:00 Uhr
- Infoseite des Bundesarbeitsministeriums:
 - » <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaefigung-sichern.html>
- Informationen des Kompetenzzentrums Tourismus des Bundes für die Tourismuswirtschaft: » <https://corona-navigator.de>
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.9.2020:
 - » www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

3. Kurzarbeitergeld

Rückwirkend zum 1. März 2020 kann Kurzarbeitergeld beantragt werden, wenn 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind. Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, erstattet. Ansprechpartner ist die örtliche Agentur für Arbeit (Hotline: 0800 45 55 520)
» <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

4. Steuerliche Erleichterungen

Die Finanzämter bieten steuerliche Erleichterungen in Form von zinsfreien Stundungen bzw. Anpassungen von Vorauszahlungen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Zudem sollen Säumniszuschläge bei verspäteter Zahlung erlassen werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub einzureichen. Zuständiger Ansprechpartner ist grundsätzlich das örtliche Finanzamt: » https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamt suche/finanzamt suche_nod_e.html

Quelle: Deutscher Tourismusverband e.V./Deutscher Tourismusverband Service GmbH,
» <https://www.deutschertourismusverband.de/service/coronavirus/hilfsangebote.html>
(zuletzt aktualisiert: 23. März 2020 // 21:00 Uhr)

5. Programme der L-Bank

Die L-Bank-Baden-Württemberg stellt etablierte Hilfs- und Förderinstrumente wie beispielsweise Liquiditätskredite, Gründungsfinanzierungen, Innovationsfinanzierungen, Liquiditätssicherungen für die Landwirtschaft oder auch Bürgschaften zur Verfügung. Die Förderdarlehen werden im Hausbankenverfahren vergeben. Das bedeutet, dass Unternehmen hierbei ihre Anträge auf Förderdarlehen nicht bei der L-Bank, sondern direkt bei ihrer Bank oder Sparkasse stellen.

» https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

6. Unterstützungsangebote der Bürgschaftsbanken

Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite für Unternehmen notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen.

Weitere Informationen unter: » <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Ankündigung: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie für Private und Unternehmen

Der deutsche Gesetzgeber hat den Handlungsbedarf zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erkannt und Sonderregelungen in einem entsprechenden Gesetzesentwurf festgehalten. Geplant sind Maßnahmen zum Schutz von Privatpersonen und Unternehmern, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfs finden Sie auch unter:

» <https://www.weingarten.ihk.de/blueprint/servlet/rvihk24/servicemarken/wirtschaftsstandort-bodensee-oberschwaben/coronavirus/ankuendigung-eines-gesetzes-zur-abmilderung-der-folgen-der-covid-19-pandemie-fuer-private-und-unternehmen-4742320?print=true&printsrc=button>

Ankündigung: Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, einen Beteiligungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen einzurichten und damit das Eigenkapital von durch Corona in Not geratenen, systemrelevanten Unternehmen zu stärken.

Ankündigung: Krisenberatungsprogramm des Landes Baden-Württemberg

Mit einem Beratungsprogramm speziell zu dieser Krisensituation wird insbesondere Mittelständlern und Selbstständigen eine zusätzliche Hilfeleistung geboten. Die Beratung wird online zur Verfügung stehen und sich um Liquiditätsplanung, die Corona-Soforthilfen und weitergehende Hilfsmaßnahmen drehen.

Appell des Deutschen Industrie- und Handelskammertages: Atempause für Gewerbemieten

In einem gemeinsamen veröffentlichten Appell des Deutschen Industrie- und Handelskammertages mit anderen Kammern und weiteren Verbänden wird an die Vermieter gewerblicher Immobilien appelliert, im Interesse der Mieter gewerblicher Immobilien, aber auch zum Nutzen der deutschen Immobilienwirtschaft eine Atempause für Gewerbemieten in dieser Krise einzulegen.

Informationsplattform für die Tourismusbranche in Baden-Württemberg

Wir möchten an dieser Stelle auch noch einmal auf das Portal **Tourismusnetzwerk Baden-Württemberg** hinweisen. Hier werden auch alle für den Tourismus in Baden-Württemberg maßgeblichen Entwicklungen und Informationen zur Corona-Pandemie aufbereitet, gebündelt und laufend aktualisiert.

» https://bw.tourismusnetzwerk.info/2020/03/18/corona-pandemie-laufend-aktualisierte-informationen/?utm_source=newsletter&utm_medium=e-mail&utm_campaign=tn-newsletter

Anmerkung: Diese Aufstellungen, Informationen und Kontaktstellen erfolgen ohne Gewähr, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wurden nach besten Wissen aufgeführt.

Bad Schussenried, den 26.03.2020



Daniela Leipelt
Geschäftsführerin
Oberschwaben Tourismus GmbH